

Umgang mit Verstorbenen

Gefahren für Mensch und Umwelt

Entkleiden, Waschen, Vorbereiten, thanatopraktische Verfahren, gerichtsmedizinische Untersuchungen, Aufbahrungen, Leichenschau, direkter Kontakt mit Leichen beim Transport u.a. stellt eine nicht gezielte Tätigkeit nach Biostoffverordnung dar. Bei Umgang mit Leichen können Krankheiten übertragen werden, weil Mikroorganismen auch im toten Körper für einen Zeitraum existent sind. Gefahr besteht durch:

- Vorschädigungen der Haut des Beschäftigten.
- Nicht sachgerechten Körperschutz / fehlende Hygiene.
- Aufnahme der Erreger über Mund – Magen – Darm.
- Verschleppung der Erreger durch verschmutzte Kleidung.
- Besondere Gefahr durch Arbeiten mit Aerosolbildung (Kosmetik, Fönen der Haare).
- Belastungen durch austretende Körperflüssigkeiten des Leichnam.
- Gefahr durch Rückstände auf Seziertischen (Besteck, Geräte, Organe etc.).
- Gefahr durch falsche Entsorgung von Drittstoffen (z.B. Tampons, Tupfer etc.).
- Unvorsichtige Handhabung von Leichen (Restgase/Atem).
- Gefahr durch HIV, TBC etc..
- Zusätzliche Gefahren:
 - Stichverletzung / Psychische Belastung



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Maßnahmen treffen gemäß Risikogruppe.
- Bei der Arbeit stets Schutzkleidung (ggf. Schürze, Handschuhe, Atemschutz, Fußschutz) tragen.
- Atemschutz entspricht der Klasse **FFP 2 (S)**.
- Handschutz: Schutzhandschuhe möglichst feuchtigkeits-/säure-/ schnitt-/ stichfest.
- Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor belastenden Gerüchen treffen.
- Vor, während und nach der Arbeit Hautschutzmittel (Hautschutzpläne) verwenden.
- Räume und Arbeitsmittel werden gemäß Reinigungs- und Hygieneplan gereinigt und desinfiziert.
- Arbeitskleidung regelmäßig oder bei Bedarf wechseln und reinigen (Herstellerangaben beachten, ggf. chemische Reinigung).
- Essen, Trinken, Rauchen während der Arbeit verboten.
- Aerosolbildung vermeiden (Fön, Gebläse, Hochdruckreiniger)
- Alleinarbeit möglichst vermeiden (Heben und Tragen).
- Im Arbeitsgang befindliche Instrumente (z.B. Skalpelle, Spritzen) werden abgedeckt oder so abgelegt, dass Schnittverletzungen vorgebeugt wird.
- Benutzte Instrumente werden nach jedem Arbeitsgang desinfiziert und gereinigt.
- Bei der Reinigung und Herrichtung von Leichen werden Einwegartikel (Schwämme, Tücher, Rasierer, Watte) verwendet.
- Verschmutzte Kleidung der/des Verstorbenen wird in gekennzeichneten, geschlossenen Behältnissen gelagert oder entsorgt.
- Personen mit vorgeschädigter Haut oder Hautverletzungen sowie Personen mit geschädigtem Immunsystem haben keinen Umgang mit Leichen.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Bei Verletzungen (Schnitt-, Riss-, Stichverletzungen) sofort Arzt aufsuchen,
- Wunde auswaschen, zur Nachblutung anregen und Wundversorgung vornehmen.
- Spritzer von Flüssigkeiten in Augen oder Mund sofort grünlich auswaschen, ggf. Arzt aufsuchen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Bei Augenkontakt Augen sofort mit viel Wasser ausspülen (Augenspülflasche verwenden) und ggf. Augenarzt aufsuchen.
- Bei Auftreten von Krankheitsercheinungen Arzt aufsuchen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Sachgerechte Entsorgung

- Verschmutzte Einwegausrüstungen werden in gesonderten Abfallbehältern gesammelt und der Entsorgung (Fachfirma) zugeführt.
- Verschmutzte Kleidung der/des Verstorbenen sowie Drittstoffe (Prothesen u.a.) werden in gesonderten Abfallbehältern gesammelt und der Entsorgung (Fachfirma) zugeführt.

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.